OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752963/2/BP/CK

Datum:
Linz, 2. Mai 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der S R, geb. x, StA Afghanistan, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. A F, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 13. März 2023, GZ: Auf-054-01-1987-2022, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus"

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Beschwerdeführerin der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" für die Dauer von 12 Monaten erteilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 13. März 2023, GZ: Auf-054-01-1987-2022, wies der Bürgermeister der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" gemäß § 46 Abs 1 Z 2 lit c iVm § 11 Abs 2 Z 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (im Folgenden: NAG) ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass als Aufenthaltszweck beim gegenständlichen Antrag die Familienzusammenführung mit dem Ehegatten der Bf angegeben worden sei. Der Zusammenführende sei im Jahr 2015 nach Österreich eingereist und habe die Zuerkennung des Asylstatus beantragt. Mit Entscheidung des BVwG vom 15. Oktober 2020 sei diesem Antrag stattgegeben und dem Ehemann der Bf der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden Am 5. April 2022 hätten die Bf und der Zusammenführende in Teheran, Iran, die Ehe geschlossen und diese Eheschließung bei der Botschaft der islamischen Republik Afghanistan in Teheran registrieren lassen, worüber am 25. Juni 2022 eine Heiratsurkunde ausgestellt worden sei. Das Ehepaar hätte sich erst unmittelbar vor der Eheschließung persönlich kennengelernt. Seit der Eheschließung habe es keinen persönlichen Kontakt gegeben, der Kontakt werde über WhatsApp, Facebook und Internet gehalten. Die Bf lebe derzeit in Afghanistan im Haushalt der Schwiegereltern.
Obwohl die Bf keinen Nachweis über Deutschkenntnisse zu erbringen habe, habe sie ein Goethe-Zertifikat A1, ausgestellt am 17. Februar 2022 vorgelegt. Dieses Zertifikat sei vom „Mazar-German Institute Deutsche Zusammenarbeit Goethe Institut Zertifikat" ausgestellt und darin bescheinigt worden, dass die Bf vom 21. Mai 2022 bis 13. August 2022 einen Sprachkurs Niveau A1 absolviert, aber bereits am 17. Februar 2022 die Prüfung dazu erfolgreich bestanden habe. Dieses Zertifikat sei von der belangten Behörde an die Zentrale des Goethe-Institutes zur Prüfung seiner Echtheit übermittelt worden. Seitens des Goethe-Institutes sei bestätigt worden, dass es sich dabei um eine Fälschung handle. Die belangte Behörde habe der Staatsanwaltschaft Wels eine Sachverhaltsdarstellung wegen des Verdachts der Urkundenfälschung bzw des Verdachts des Gebrauchs einer falschen bzw verfälschten Urkunde im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes oder einer Tatsache übermittelt. Das seitens der Staatsanwaltschaft eingeleitete Ermittlungsverfahren habe auf Grund der Ortsabwesenheit der Beschuldigten abgebrochen werden müssen.
Im Zuge einer schriftlichen Stellungnahme habe die Bf mitgeteilt, dass sie nichts von der Fälschung gewusst habe und ihr dies vom Institut nicht gesagt worden sei. Zudem habe sie die Bestätigung des Mazar-German-Institutes vorgelegt, worin diese Angaben bestätigt worden seien und ein Fehler hinsichtlich des Prüfungsdatums eingeräumt worden sei, da dieses richtig 17. August 2022 zu lauten hätte. Weiters sei der Bf die Absolvierung der Sprachprüfung von einer

Person, die sie vor der österreichischen Botschaft in Islamabad getroffen habe, empfohlen worden, da dies für die Erteilung des Visums vorteilhaft sei.
Die belangte Behörde schätze die Verlässlichkeit der Angaben in der Bestätigung des Mazar-German-Institutes, worin bestätigt werde, dass die Bf nicht gewusst habe, dass es sich bei dem Sprachzertifikat um eine Fälsche gehandelt habe, als nicht sehr hoch ein. Da auch zwischen der Bf und ihrem Ehemann noch keine schützenswerte Verbindung geschaffen worden sei, sei dem öffentlichen Interesse (=gesetzliche Regelungen zur Kontrolle der Einreise von Fremden) gegenüber den privaten Interessen der Bf absolute Priorität einzuräumen, weshalb der Antrag gemäß § 11 Abs 2 Z 1 NAG abzuweisen gewesen sei.

I.2. Mit Schreiben vom 5. April 2023 erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde, in der diese im Wesentlichen ausführte, dass sie sich für einen Sprachkurs angemeldet habe, um Deutsch zu lernen, noch bevor sie nach Österreich einreise könne. Dabei sei sie leider auf ein Sprachinstitut hereingefallen, welches strafbar handle und gefälschte Zertifikate ausstelle, ohne dass sie davon etwas gewusst habe. Bezugnehmend auf die Ausführungen der belangten Behörde, wonach sich die Bf und ihr Ehemann erst kurz vor der Hochzeit kennengelernt und nur kurze Zeit miteinander verbracht hätten, brachte die Bf vor, dass es in kultureller Hinsicht nicht unüblich sei, dass zuerst geheiratet werde und dann das Zusammenleben komme. Die Bf wolle mit ihrem Mann in Österreich leben und sei es dem Mann der Bf nicht zuzumuten, dass er in den Heimatstaat ausreise.

I.3. Mit Schreiben vom 17. April 2023 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 EMRK sowie Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf wurde am x geboren, ist afghanische Staatsangehörige und stellte am 28. September 2022 bei der Österreichischen Botschaft in Islamabad einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“. Der Ehemann der Bf ist afghanischer Staatsangehöriger und Asylberechtigter in Österreich.

Der Ehemann der Bf verfügt über ein monatliches Nettogehalt exklusive anteiliger Sonderzahlungen iHv (aufgrund der in unterschiedlicher Höhe anfallenden

Zulagen) durchschnittlich gut EUR 1.750,00 bzw inklusive anteiliger Sonderzahlungen iHv gut EUR 1.960,00 aus seiner unselbständigen Tätigkeit bei der R GmbH. Dieser Einkommenslage gegenüber steht eine Mietbelastung iHv EUR 445,00 monatlich.

Die Bf und ihr Ehemann sind berechtigt, in Wels eine 50 m^2 große Wohnung zu bewohnen.

Der Reisepass der Bf ist bis 8. Jänner 2027 gültig.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem bezughabenden Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 221/2022, lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Fremder: wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt;
2. [...]
4. EWR-Bürger: ein Fremder, der Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) ist;
5. [...]
6. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist;
7. [...]
9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;
10. Zusammenführender: ein Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder von dem ein Recht im Sinne dieses Bundesgesetzes abgeleitet wird;

[...]

Arten und Form der Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:

1. [...]
2. Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus', der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gemäß § 17 AuslBG berechtigt;
[...]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn
1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn
1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;

3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

[...]

Gültigkeitsdauer von Aufenthaltstiteln

§ 20. (1) Befristete Aufenthaltstitel sind für die Dauer von zwölf Monaten oder für die in diesem Bundesgesetz bestimmte längere Dauer auszustellen, es sei denn, es wurde jeweils

eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.
[...]

Nachweis von Deutschkenntnissen

§ 21a. (1) Drittstaatsangehörige haben mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms einer durch Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.
(2) [...]
(3) [...]
(4) Abs. 1 gilt nicht für Drittstaatsangehörige,
1. [...]
2. [...]
3. [...]
4. die Familienangehörige von Asylberechtigten sind und einen Aufenthaltstitel „Rot–Weiß–Rot – Karte plus" gemäß § 46 Abs. 1 Z 2 lit. c beantragen oder
[…]

Bestimmungen über die Familienzusammenführung

§ 46. (1) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus' zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und

1. [...]
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende
a) […]
b) […]
c) Asylberechtigter ist und § 34 Abs. 2 AsylG 2005 nicht gilt,
[…]

III.2. Das Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl 189/1955 idF BGBl 18/1956 (DFB) idF BGBl I 36/2023, lautet auszugsweise:

„Ausgleichszulage zu Pensionen aus der Pensionsversicherung

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 292. (1) Erreicht die Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionsberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 294 zu berücksichtigenden Beträge nicht die Höhe des für ihn geltenden Richtsatzes (§ 293), so hat der Pensionsberechtigte, solange er seinen rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension.
(2) Bei Feststellung des Anspruches nach Abs. 1 ist auch das gesamte Nettoeinkommen des (der) im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten (Ehegattin) oder eingetragenen

Partners (eingetragenen Partnerin) unter Bedachtnahme auf § 294 Abs. 4 zu berücksichtigen.
(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 216,78 € (Anm. 1) heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1994, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachte Betrag. Im Falle des Bezuges einer Hinterbliebenenpension (§ 257) vermindert sich dieser Betrag, wenn für die Ermittlung der Ausgleichszulage zur Pension des verstorbenen Ehegatten/der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen eingetragenen Partners/der verstorbenen eingetragenen Partnerin (Elternteiles) Abs. 8 anzuwenden war oder anzuwenden gewesen wäre und der (die) Hinterbliebene nicht Eigentümer (Miteigentümer) des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes war, für Einheitswerte unter 4 400 € im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu dem genannten Einheitswert, gerundet auf Cent; Entsprechendes gilt auch bei der Bewertung von sonstigen Sachbezügen.
[...]
(_____
Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 590/2021 für 2022: 309,93 €
gemäß BGBl. II Nr. 459/2022 für 2023: 327,91 €
[...]

Richtsätze

§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2

a)	für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,		
	aa)	wenn sie mit dem Ehegatten/der Ehegattin oder dem/der eingetragenen Partner/in im gemeinsamen Haushalt leben	1751,56 €,
	bb)	wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen	1 110,26 €,
b)	für Pensionsberechtigte auf Witwen/Witwerpension oder Pension nach § 259		1 110,26 €,
c)	für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:		
	aa)	bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	408,36 €,
		falls beide Elternteile verstorben sind	613,16 €,
	bb)	nach Vollendung des 24. Lebensjahres	725,67 €,
		falls beide Elternteile verstorben sind	1 110,26 €.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 171,31 € für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.
(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung gemäß Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2024, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachten Beträge.
[...]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat vor Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" das Vorliegen sämtlicher Erteilungsvoraussetzungen zu prüfen, nicht nur jener, die im behördlichen Verfahren als nicht vorliegend erachtet worden sind (vgl VwGH 09.08.2018, Ra 2018/22/0081; 23.05.2018, Ra 2018/22/0023).

Gemäß § 46 Abs 1 Z 2 lit c NAG ist Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende Asylberechtigter ist und § 34 Abs 2 AsylG 2005 nicht gilt.

IV.2. Die Bf, die am x geboren wurde, ist als Ehefrau von A R als dessen Familienangehörige iSd § 2 Abs 1 Z 9 NAG zu qualifizieren. Weiters ist A R Drittstaatsangehöriger iSd § 2 Abs 1 Z 6 iVm Z 1 und Z 4 NAG, da er afghanischer Staatsangehöriger ist. Zumal er sich als Drittstaatsangehöriger rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, in Österreich asylberechtigt ist, gilt er als Zusammenführender iSd § 2 Abs 1 Z 10 NAG.

IV.3. Da die Bf eine Familienangehörige von ihrem asylberechtigten Ehemann ist und einen Aufenthaltstitel „Rot–Weiß–Rot – Karte plus" gemäß § 46 Abs 1 Z 2 lit c NAG beantragte, hat sie iSd § 21a Abs 4 Z 4 NAG keine Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

Nun legte die Bf dennoch ein von „Mazar-German Institute Deutsche Zusammenarbeit Goethe Institut Zertifikat" ausgestelltes Zertifikat zum Nachweis ihrer Deutschkenntnisse vor, welches unbestritten eine Fälschung darstellt. Daher ging die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid von einem Widerstreiten des Aufenthalts der Bf gegen die öffentlichen Interesse iSd § 11 Abs 2 Z 1 NAG aus.

Vorerst ist festzuhalten, dass die Vorlage eines entsprechenden Deutsch-Zertifikates im konkreten Fall keine Erteilungsvoraussetzung darstellt. Zwar war das vom „Mazar-German Institute Deutsche Zusammenarbeit Goethe Institut Zertifikat" ausgestellte und von der Bf vorgelegte Zertifikat als Fälschung zu qualifizieren, wobei nicht letztgültig festgestellt werden wird können, ob sich die Bf dieses Umstandes bewusst war; unabhängig davon kann der dadurch entstandene Konflikt mit den öffentlichen Interessen angesichts der mangelnden Notwendigkeit der Vorlage eines entsprechenden Zertifikats nicht als so schwer gewichtet werden, dass der Bf dadurch die Erlangung des Titels zur Gänze verwehrt wird.

IV.4. Im Folgenden ist daher zu prüfen, ob die Bf die sonstigen Anforderungen des ersten Teils des NAG erfüllt.

IV.4.1. Dass ein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs 1 NAG vorliegen würde, konnte nicht festgestellt werden.

IV.4.2. Hinsichtlich des Rechtsanspruchs auf eine Unterkunft ist auszuführen, dass laut des im Verwaltungsakt einliegenden Mietvertrags der Ehemann der Bf berechtigt ist, eine 50 m^2 große Wohnung zu benutzen. Diese Wohnungsgröße stellt jedenfalls eine für zwei Personen ortsübliche Unterkunft dar, weshalb die Erteilungsvoraussetzung des § 11 Abs 2 Z 2 NAG erfüllt ist.

IV.4.3. Darüber hinaus hat die Bf über ihren Ehemann einen Rechtsanspruch auf Mitversicherung nach § 123 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG). Es besteht sohin kein Zweifel, dass ein Anspruch auf eine alle Risiken abdeckende und in Österreich leistungspflichtige Krankenversicherung gegeben sein wird.

IV.4.4. Gemäß § 11 Abs 2 Z 4 NAG dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte. Gemäß Abs 5 leg cit führt der Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des ASVG entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes.

Bei der Beurteilung, ob der Aufenthalt des Fremden zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führt, ist auf das vorhandene Haushaltsnettoeinkommen und die in § 293 Abs 1 ASVG enthaltenen Richtsätze abzustellen, sofern der Anspruchsberechtigte mit einem Ehepartner im gemeinsamen Haushalt lebt (VwGH 21.02.2017, Ra 2016/22/0095; 10.9.2013, 2013/18/0046). Bei der Berechnung des vorhandenen Einkommens iSd § 11 Abs 5 NAG sind etwa auch die anteiligen Sonderzahlungen zu berücksichtigen (vgl VwGH 21.06.2011, 2008/22/0356).

Der Ehemann der Bf verfügt über ein monatliches Nettogehalt exklusive anteiliger Sonderzahlungen iHv (aufgrund der in unterschiedlicher Höhe anfallenden Zulagen) durchschnittlich gut EUR 1.750,00 bzw inklusive anteiliger Sonderzahlungen iHv gut EUR 1.960,00 aus seiner unselbständigen Tätigkeit bei

der R GmbH. Dieser Einkommenslage gegenüber steht eine Mietbelastung iHv EUR 445,00 monatlich.

Gemäß § 293 Abs 1 lit a) sublit aa) ASVG beträgt der Richtsatz für Ehegatten für das laufende Kalenderjahr EUR 1.751,56. Dem gegenüber stehen die aus den zuvor genannten Zahlen berechneten monatlich verfügbaren Mittel in der Höhe von rund EUR 1.843,00 (unter zusätzlicher Berücksichtigung des Werts der vollen freien Station iHv EUR 327,91). Somit übersteigt das nach Abzug der regelmäßigen Aufwendungen monatlich verfügbare Einkommen des Ehepaars den erforderlichen Richtsatz nach § 293 Abs 1 lit a) sublit aa) ASVG und wird nach Ansicht des erkennenden Gerichts der Aufenthalt der Bf im Inland jedenfalls zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen.

IV.4.5. Ferner bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt wesentlich beeinträchtigt werden könnten.

IV.4.6. § 11 Abs 2 Z 6 und Z 7 NAG sind im gegenständlichen Verfahren unbeachtlich, zumal es sich nicht um einen Verlängerungs- sondern um einen Erstantrag handelt und auch keiner der Fälle der §§ 58 und 58a NAG vorliegt.

IV.5. Im Ergebnis erfüllt die Bf die Voraussetzungen des ersten Teiles des NAG, weshalb der Beschwerde stattzugeben und der Bf die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" zu erteilen ist. Die Gültigkeitsdauer ergibt sich aus § 20 Abs 1 NAG. Da dem Antrag nicht zu entnehmen ist, dass deren Gültigkeit kürzer als ein Jahr sein soll und der Reisepass der Bf bis 8. Jänner 2027 gültig ist, war die Dauer mit 12 Monaten festzusetzen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree